

RS OGH 1994/5/5 12Os36/94, 11Os112/94 (11Os114/94)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1994

Norm

StGB §62

StGB §67 Abs2

StGB §278a

Rechtssatz

Ein inländischer Tatort ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 67 Abs 2 StGB bei einem Dauerdelikt schon dann gegeben, wenn auch nur eine seiner Phasen sich im Inland abgespielt hat, im Fall des § 278 a Abs 1 StGB in der zweiten Begehungsform sohin, wenn die Zugehörigkeit des Mitglieds zur kriminellen Organisation im Inland nach außen in Erscheinung getreten ist (wobei die Manifestation der Mitgliedschaft keineswegs unbedingt in der Begehung einer zum Organisationszweck zählenden Straftat gelegen sein muß). Ist dies der Fall, dann unterliegt die gesamte Tat als Inlandstat nach § 62 StGB der (originären) österreichischen Gerichtsbarkeit.

Entscheidungstexte

- 12 Os 36/94
Entscheidungstext OGH 05.05.1994 12 Os 36/94
- 11 Os 112/94
Entscheidungstext OGH 18.10.1994 11 Os 112/94
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0092030

Dokumentnummer

JJR_19940505_OGH0002_0120OS00036_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at